



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 8. März 2023 durch
XXX als Einzelrichterin

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Dem Antragsteller wird für die erste Instanz Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsverpflichtung
bewilligt. XXX wird zur Vertretung beigeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Gründe

I. Die Entscheidung ergeht nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch ein Mitglied der Kammer als Einzelrichterin.

II. Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die mit dem Bescheid erlassene Abschiebungsanordnung anzuordnen, hat keinen Erfolg. Er ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

Bei der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage überwiegt im vorliegenden Fall das Vollzugsinteresse, weil sich die Abschiebungsanordnung bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen und möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als voraussichtlich rechtmäßig erweist und den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzt.

Rechtsgrundlage der Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Abschiebung eines Ausländers, der in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AsylG bestimmt, dass ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: Dublin III-VO), für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich der angeordneten Abschiebung nach Lettland voraussichtlich vor.

1. Lettland ist nach Maßgabe der Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig.

a) Dies ergibt sich aus den Regelungen über das Aufnahmeverfahren gemäß nach Art. 21 f. Dublin III-VO. Das Wiederaufnahmeverfahren nach Art. 23 ff. Dublin III-VO ist nicht anwendbar, weil kein Fall des Art. 18 Abs. 1 lit. b), c) oder d) Dublin III-VO vorliegt. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller in Lettland einen Asylantrag

gestellt haben könnte. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann ein Mitgliedstaat, bei dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist, einen anderen Mitgliedstaat nur dann um die Aufnahme einer asylsuchenden Person ersuchen, wenn seiner Auffassung nach dieser andere Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig ist (Art. 21 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO). Dies setzt grundsätzlich eine Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats auf der Grundlage der in Kapitel III der Dublin III-VO festgelegten Kriterien voraus (vgl. EuGH, Urt. v. 2.4.2019, C-582/17 u.a., juris Rn. 57).

b) Aus der Anwendung der Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO ergibt sich die Zuständigkeit Lettlands.

Diese folgt aus Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO. Danach ist für die Durchführung der Asylverfahren von Antragstellenden, die zum maßgeblichen Zeitpunkt der Stellung des ersten Antrags auf internationalen Schutz (Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO) im Besitz eines gültigen Visums sind, derjenige Mitgliedstaat zuständig, der das Visum erteilt hat, sofern das Visum nicht im Auftrag eines anderen Mitgliedstaates erteilt wurde. Nach Art. 20 Abs. 2 Dublin III-VO gilt ein Antrag auf internationalen Schutz als gestellt, wenn den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ein vom Antragsteller eingereichtes Formblatt oder ein behördliches Protokoll zugegangen ist. Der Antragsteller stellte seinen ersten Antrag auf internationalen Schutz in Deutschland, nach Angaben des Bundesamtes erlangte dieses am 16. August 2022 Kenntnis von dem Asylgesuch. Zu diesem Zeitpunkt war der Antragsteller im Besitz eines Visums, das Lettland ihm mit einer Gültigkeit vom XX. August 2022 bis XX. August 2022 ausgestellt hatte.

Anhaltspunkte für eine gemäß Art. 7 Abs. 1 Dublin III-VO gegenüber der aus Art. 12 Abs. 2 Dublin III-VO folgenden Zuständigkeit vorrangige Zuständigkeitszuweisung an einen anderen Mitgliedstaat liegen nicht vor.

Das Bundesamt hat auch die Vorgaben der Dublin III-VO zum Aufnahmeverfahren beachtet. Insbesondere hat es das am 10. Oktober 2022 an Lettland übermittelte Aufnahmege-such innerhalb der Frist von drei Monaten nach der am 16. August 2022 erfolgten Antragstellung gestellt (Art. 21 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-VO). Lettland stimmte dem Aufnahmege-such am 15. November 2022 zu.

c) Eine Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung des Asylverfahrens ergibt sich auch nicht aus Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO. Danach ist die Prüfung der Kriterien des Kapitels III Dublin III-VO fortzusetzen, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es

wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-Grundrechtecharta mit sich bringen; kann keine Überstellung an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat.

aa) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist eine Abweichung von den unionsrechtlichen Regelungen zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats nur in extrem gelagerten Ausnahmefällen geboten. Nur dann, wenn ernsthaft zu befürchten wäre, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen im eigentlich zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylsuchenden im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta implizieren, dürfte die Überstellung nicht erfolgen (zur Dublin II-VO: EuGH, Urt. v. 21.12.2011, C-411/10 u. C-493/10, juris Rn. 86, 106; daran anknüpfend im Hinblick auf die Dublin III-VO: EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17, juris Rn. 85 f.).

Für das in Deutschland durch den Untersuchungsgrundsatz geprägte verwaltungsgerichtliche Verfahren hat das Kriterium der systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Bedeutung für die Gefahrenprognose im Rahmen von Art. 4 EU-Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK. Tatrichter:innen müssen sich zur Widerlegung der auf dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten gründenden Vermutung, die Behandlung der Asylsuchenden stehe in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechte-Charta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK, die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) verschaffen, dass die Asylsuchenden wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt werden. Erforderlich ist deshalb, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch der asylsuchenden Person im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.3.2014, 10 B 6/14, juris Rn. 9).

Dabei ist es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17, juris Rn. 88). Legt die Person zum Nachweis eines solchen Risikos Angaben vor, ist auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen im Staat der Schutzgewährung vorliegen (EuGH, a.a.O., Rn. 90). Solche Schwachstellen unterfallen nur dann Art. 3 EMRK sowie dem dieser Vorschrift entsprechenden Art. 4 EU-Grundrechtecharta, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt (EuGH, a.a.O., Rn. 91; BVerwG, Urt. v. 20.5.2020, 1 C 34/19, juris Rn. 19). Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, wenn eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geriete, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Nicht erreicht ist diese Schwelle hingegen selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind (EuGH, a.a.O., Rn. 92 f.; BVerwG, a.a.O.). Der bloße Umstand, dass im ersuchenden Mitgliedstaat die Sozialhilfeleistungen und/oder die Lebensverhältnisse günstiger sind als im normalerweise für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaat, kann dabei nicht die Schlussfolgerung stützen, dass die betreffende Person im Fall ihrer Überstellung in den zuletzt genannten Mitgliedstaat tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wäre, eine gegen Art. 4 EU-Grundrechtecharta verstoßende Behandlung zu erfahren (EuGH, a.a.O., Rn. 97; BVerwG, Urt. v. 7.9.2021, 1 C 3/21, juris Rn. 20).

bb) Umstände in diesem Sinne und eine sich hieraus ergebende Verpflichtung der Antragsgegnerin, das Asylverfahren des Antragstellers selbst durchzuführen, sind in Lettland nach aktuellem Erkenntnisstand nicht anzunehmen.

(1) Es ist nicht davon auszugehen, dass Antragstellenden oder international Schutzberechtigten in Lettland aufgrund systemischer oder allgemeiner oder bestimmte Personengruppen betreffender Schwachstellen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta droht (ebenso VG Münster, Beschl. v. 10.5.2022, 2 L 353/22.A, juris S. 5 ff.; VG Dresden, Beschl. v. 11.4.2022, 13 L 284/22.A, juris S. 6; VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 17.6.2021, 10 K 1087/17.A, juris Rn. 33 ff.; VG Kassel, Urt. v. 14.6.2018, 1 K 406.18.KS.A, juris Rn. 19; VG Frankfurt, Beschl. v. 18.4.2018, 11 L 635/18.F.A, juris Rn. 5 f.; VG Minden, Beschl. v. 13.1.2018, 12 L 2405/17.A, juris 37 ff.; VG Augsburg, Beschl. v. 27.10.2017, Au 6 S 17.50305, juris Rn. 30 f.; vgl. in Bezug auf Personen, die in Lettland bereits internationalen Schutz erhalten haben: OVG Saarlouis, Beschl. v. 15.5.2017, 2 A 410/17, juris Rn. 10 f.; VG Magdeburg, Urt. v. 16.6.2020, 8 A 49/20, juris Rn. 33 ff.; VG Cottbus, Urt. v. 12.5.2020, 5 K 2635/17.A, juris Rn. 24 ff.; VG Berlin, Beschl. v. 31.8.2018, 34 L 207.18 A, juris Rn. 12 ff.; VG Düsseldorf, Beschl. v. 26.7.2017, 12 L 909/17.A, juris Rn. 23 ff.).

(a) In Lettland existiert grundsätzlich ein rechtsstaatliches Asylverfahren mit gerichtlicher Beschwerdemöglichkeit (Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Lettland, Gesamtaktualisierung 16.3.2018, S. 4, Asyldokumentation des OVG Hamburg, G 1/18, im Folgenden: BFA, Länderinformationsblatt Lettland; United States Department of State, 2021 Country Reports on Human Rights Practices: Latvia, 12. April 2022, abrufbar unter <https://www.state.gov/reports/2021-country-reports-on-human-rights-practices/latvia/>, im Folgenden: USDoS, Country Report Latvia 2021).

In den vergangenen Jahren lebten nur wenige Asylsuchende und anerkannte Schutzberechtigte in Lettland. Im Jahr 2019 wurden 178 Asylsuchende registriert, 2020 147, 2021 stieg die Zahl auf 582 und sank 2022 leicht auf 546 (vgl. <https://www.pmlp.gov.lv/en/statistics-asylum-seekers-until-2023>). Im Jahr 2021 wurde 105 Personen internationaler Schutz gewährt, im Jahr 2022 243 Personen (vgl. <https://www.pmlp.gov.lv/en/statistics-asylum-seekers-until-2023>; European Migration Network, Annual Report on Migration and Asylum in Latvia 2021, 20.5.2022, S. 26, abrufbar unter https://www.emn.lv/wp-content/uploads/2022/05/ARM-2021_ENG_May.pdf, im Folgenden: EMN, Annual Report 2021). Zudem sind mehr als 35.000 ukrainische Staatsangehörige in Lettland registriert (Stand: 27.2.2023, vgl. <https://data.unhcr.org/en/situations/ukraine>).

Allerdings versucht Lettland, die Einreise weiterer Geflüchteter zu verhindern. Nachdem die Zahl der Menschen, die über die Grenze zwischen Belarus und Lettland auf lettisches Ter-

ritorium gelangen wollten, angestiegen war, verhängte Lettland im August 2021 den Ausnahmezustand in der Grenzregion zu Belarus (vgl. Cabinet Order No. 518 Regarding the Declaration of Emergency Situation vom 10.8.2021, abrufbar unter <https://likumi.lv/ta/en/en/id/325266>). Der Ausnahmezustand wurde in der Folge verlängert, zuletzt bis zum 10. Mai 2023 (vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/international/nato-lettland-verlaengert-erneut-ausnahmezustand-an-grenze-zu-belarus/28955318.html>). Nach den für den Ausnahmezustand geltenden Regelungen war die Stellung von Asylanträgen in dem betroffenen Gebiet nicht möglich (vgl. Nr. 6 der Cabinet Order No. 518). Nach Auffassung des damaligen lettischen Innenministers sei damit aber das Recht, Asylanträge zu stellen, nicht eingeschränkt worden. Betroffenen Personen hätte, z.B. aus humanitären Gründen, durch die Grenzschutzbehörden ein Visum ausgestellt werden können, mit dem sie nach Lettland einreisen und anschließend einen Asylantrag hätten stellen können (vgl. Schreiben des lettischen Innenministers vom 29.7.2022, abgedruckt in: Amnesty International, Latvia: Return home or never leave the woods, 13.10.2022, S. 62 f., abrufbar unter <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2022-10/Amnesty-Bericht-Lettland-Schutzsuchende-Inhaftierung-Folter-Abschiebungen-Oktober-2022.pdf>, im Folgenden: Amnesty International, Return home). Seit April 2022 ist die Stellung von Asylanträgen an Grenzübergangspunkten und in der Hafteinrichtung Daugavpils wieder möglich (Amnesty International, Return home, S. 12). Allerdings wurden nach Angaben der lettischen Behörden zwischen 10. Juni 2022 und 14. September 2022 lediglich sechs Asylanträge an Grenzübergangspunkten gestellt, allesamt von russischen Staatsangehörigen, und wurden zwischen August 2021 und 14. September 2022 nur für Personen mit armenischer, belarussischer, moldawischer, russischer, ukrainischer, aserbaidjanischer und tadschikischer Staatsangehörigkeit humanitäre Visa ausgestellt (vgl. Amnesty International, Return home, S. 57). Da ein Großteil der Personen, die versuchen, aus Belarus nach Lettland einzureisen, andere Staatsangehörigkeiten besitzen (insbesondere die irakische), bestehen daher Anzeichen, dass diesen Personen die Stellung von Asylanträgen verwehrt wird (vgl. Amnesty International, Return home, S. 5, 20 f.).

Seit Verhängung des Ausnahmezustands kam und kommt es zu einer Vielzahl sogenannter Pushbacks, also unmittelbaren Zurückschiebungen nach Belarus ohne die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen, ohne Prüfung des Schutzbedarfs und ohne rechtsstaatliches Verfahren (vgl. ausführlich Amnesty International, Return home; Schreiben der Menschenrechtskommissarin des Europarats Mijatović vom 27.1.2023, abrufbar unter <https://rm.coe.int/letter-to-latvia-minister-for-the-interior-by-dunja-mijatovic-council->

/1680a9fdae). Zwischen August 2021 und Januar 2023 sollen mehr als 9.600 Versuche registriert worden sein, die Grenze illegal zu überqueren (vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/international/nato-lettland-verlaengert-erneut-ausnahmestandard-an-grenze-zu-belarus/28955318.html>). Bis Anfang Februar 2023 seien 5.853 Menschen zurückgewiesen worden, während lediglich 121 Personen aus humanitären Gründen nicht an der Einreise gehindert worden seien. 473 Drittstaatsangehörige seien wegen illegaler Einreise inhaftiert worden (vgl. <https://eng.ism.lv/article/society/defense/35-turned-back-on-latvia-belarus-border.a442796/>). Berichten zufolge werden illegal eingereiste Personen in Zelten in Wäldern festgehalten, sind Gewaltanwendung ausgesetzt, werden gezwungen, einer Rückkehr in ihr Heimatland zuzustimmen, und werden schließlich dorthin oder nach Belarus abgeschoben (vgl. ausführlich Amnesty International, Return home; Schreiben der Menschenrechtskommissarin des Europarats Mijatović vom 27.1.2023). Die Pushbacks werden von Nichtregierungsorganisationen scharf kritisiert und als Verstoß gegen Unions- und internationales Recht angesehen (vgl. Schreiben der Menschenrechtskommissarin des Europarats Mijatović vom 27.1.2023; UNHCR, Observations on the Order of the Cabinet of Ministers of the Republic of Latvia on the Declaration of Emergency Situation (No 518), 13.10.2021, abrufbar unter <https://www.refworld.org/docid/61767bea4.html>; Amnesty International, Return home S. 14 f.; Ärzte ohne Grenzen, Litauen/Lettland: Wiederholte Pushbacks von Schutzsuchenden bei eisigen Temperaturen, 16.12.2022, abrufbar unter <https://www.aerzte-ohne-grenzen.de/presse/lettland-litauen-pushbacks-gefluechtete>).

Es bedarf jedoch keiner Entscheidung, ob die vorliegenden Erkenntnisse zur Behandlung von illegal aus Belarus nach Lettland eingereisten Personen zur Annahme systemischer Mängel der Aufnahmebedingungen in Lettland führen. Denn den vorliegenden Erkenntnisquellen lassen sich jedenfalls keine Hinweise darauf entnehmen, dass auch Dublin-Rückkehrende von Pushbacks oder Verstößen gegen das Non-refoulement-Gebot betroffen wären oder ihnen die Stellung von Asylanträgen verwehrt würde. Die von dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens ausgehende Vermutung, dass die Behandlung der Schutzsuchenden in Lettland in Einklang mit den Erfordernissen der Charta, der Genfer Konvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht, kann daher jedenfalls im Hinblick auf Dublin-Rückkehrende nicht als widerlegt angesehen werden (vgl. auch zu vergleichbaren Fällen OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.2.2023, 10 LA 12/23 und 10 LA 9/23, jeweils juris Rn. 8).

Während des Asylverfahrens droht Antragstellenden keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Sie werden in der Regel in der staatlichen Erstaufnahmeeinrichtung am Stadtrand von Riga untergebracht, in der bis zu 400 Personen leben können. Dort erhalten

sie alle grundlegenden Unterstützungsleistungen (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Lettland, S. 6; Pilsônības un migrācijas lietu pārvalde [Amt für Staatsbürgerschaft und Migration; im Folgenden: PMLP], abrufbar unter: <https://www.pmlp.gov.lv/en/home/services/asylum-seeking/asylum-seeker-centre.html>). Bis Ende des Jahres 2022 sollte zudem ein ehemaliges Internatsgebäude zu einer Zweigstelle der Aufnahmeeinrichtung mit Platz für bis zu 250 Personen umgebaut werden (vgl. EMN, Annual Report 2021, S. 37). Die Mitarbeitenden des Aufnahmезentrums prüfen in der Regel, ob Asylsuchende besondere Unterbringungsbedürfnisse haben, auf psychosoziale, medizinische und sonstige Bedürfnisse wird Rücksicht genommen (BFA, Länderinformationsblatt Lettland, S. 5, 7). In der Einrichtung stehen unter anderem Küchen, Kinderbereiche, Klassenzimmer mit Internetzugang, Aufenthaltsräume, eine Bibliothek und Sporträume zur Verfügung (PMLP, Guideline for asylum seekers in Latvia, 4.1.2022, S. 13 ff., abrufbar unter: <https://www.pmlp.gov.lv/lv/media/970/download?attachment>). Asylsuchende, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, erhalten finanzielle Leistungen in Höhe von 3 Euro pro Person und pro Tag (PMLP, Guideline for asylum seekers in Latvia, S. 17). Es gibt zudem eine Reihe von Unterstützungsdiensten aus dem NGO-Bereich (BFA, Länderinformationsblatt Lettland, S. 7). Z.B. werden bis zu 120 Unterrichtsstunden Lettisch angeboten (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 20.7.2018, S. 3, Asyl dokumentation des OVG Hamburg, Lettland, 2018/1), dies dürfte allerdings nicht ausreichen, um die lettische Sprache ausreichend zu erlernen (vgl. European Commission against Racism and Intolerance, ECRI Report on Latvia, 5.3.2019, Rn. 77, abrufbar unter <https://rm.coe.int/fifth-report-on-latvia/1680934a9f>; im Folgenden: ECRI, Report on Latvia; USDoS, Country Report Latvia 2021).

Zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aufnahmeeinrichtung überlastet sein könnte und Dublin-Rückkehrende daher keinen Zugang zum Aufnahmesystem haben könnten. Trotz der hohen Zahl an Personen, die aus der Ukraine nach Lettland geflüchtet sind, liegen Berichte über eine akute Überlastung des lettischen Aufnahmesystems nicht vor. Solche wären aber im Falle einer Verschlechterung der Aufnahmebedingungen zwischenzeitlich zu erwarten gewesen.

Asylsuchende dürfen arbeiten, wenn über ihren Asylantrag ohne ihr Verschulden nicht innerhalb von drei Monaten entschieden worden ist (EMN, Annual Report 2021, S. 35). Sozialarbeitende berichteten, dass die größte Herausforderung bei der Arbeitsaufnahme die Eröffnung eines Bankkontos sei, gefolgt von fehlender Motivation der Asylsuchenden, Sprachbarrieren und gelegentlich ablehnender Haltungen von Arbeitgebenden (vgl. Euro-

pean Migration Network, The integration of applicants for international protection in the labour market, 2.2.2023, S. 16, 30 ff., abrufbar unter https://www.emn.lv/wp-content/uploads/2023/02/ENG_LMI-international-protection-applicants-1.pdf, S. 33, 36 ff.).

Weiter haben Asylsuchende und ihre minderjährigen Kinder zu den gleichen Bedingungen wie lettische Staatsangehörige Anspruch auf die vom Staat bezahlten Gesundheitsleistungen. Diese umfassen medizinische Nothilfe, ambulante Behandlungen, stationäre Gesundheitsversorgung sowie Medikamente und medizinische Geräte, die vom Nationalen Gesundheitsdienst eingekauft werden oder der Erstattung unterliegen. Bei Inanspruchnahme der Leistungen ist allerdings ein Eigenbeitrag zu zahlen, der zwischen 1 Euro (für hausärztliche Termine für über 65-jährige) und 35 Euro (für eine Magnetresonanztomographie mit Kontrastmittel) beträgt. Bestimmte Personen, darunter Minderjährige oder Personen, die als arm anerkannt worden sind, sind von den Eigenbeiträgen befreit. Zudem sind die Zuzahlungen auf maximal 570 Euro pro Kalenderjahr begrenzt (vgl. Lettischer Nationaler Gesundheitsdienst, <https://www.vmnvd.gov.lv/en/patient-contributions>; Europäische Kommission, Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Lettland, Juli 2022, S. 18 ff., abrufbar unter <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=13756&langId=de>).

(b) Auch nach der Zuerkennung internationalen Schutzes droht keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

Anerkannte Flüchtlinge und Kinder mit einem befristeten Schutzstatus haben den gleichen Zugang zu Sozialhilfe, sozialer und beruflicher Rehabilitation und sozialen Leistungen wie lettische Staatsangehörige. Für subsidiär Schutzberechtigte wurde 2016 das soziale Leistungsangebot erweitert, so dass auch sie Anspruch auf verschiedene Sozialleistungen haben (BFA, Länderinformationsblatt Lettland, S. 8). International Schutzberechtigte können, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen, vorübergehend finanzielle Leistungen erhalten. Voraussetzung ist, dass sie arbeiten oder als arbeitssuchend gemeldet sind (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 5.8.2019, S. 1, Asyldokumentation des OVG Hamburg, 2019/1). Für die erste volljährige Person betragen die Leistungen monatlich 139 Euro, für Ehepartner:innen und Minderjährige 97 Euro; zudem kann eine einmalige Zahlung in Höhe von 278 Euro bzw. 194 Euro beantragt werden (vgl. Cabinet Regulation No. 302 vom 6.6.2017, abrufbar unter <https://likumi.lv/ta/en/en/id/291311>; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 20.7.2018, S. 2). Flüchtlinge können diese finanzielle Unterstützung für maximal zehn Monate innerhalb von zwölf Monaten seit der Zuerkennung des Schutzstatus in Anspruch nehmen, subsidiär Schutzberechtigte für maximal sieben Monate (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 20.7.2018, S. 2; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 5.8.2019, S. 1). Darüber hinaus

haben als Flüchtling anerkannte Personen ggf. Anspruch auf weitere Leistungen, z.B. Kindergeld oder Beihilfen zur Kinderbetreuung (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 5.8.2019, S. 2; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 20.7.2018, S. 2). Die finanziellen Leistungen decken allerdings das Existenzminimum nicht ab (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 20.7.2018, S. 3; USDoS, Country Report Latvia 2021). Es besteht die Möglichkeit, bei kommunalen Behörden Sozialhilfe zu beantragen, um das Mindestlohniveau zu erreichen. Die Entscheidung darüber treffen die jeweiligen Kommunalverwaltungen individuell (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 5.8.2019, S. 2).

Um die Anmietung von Wohnraum müssen sich international Schutzberechtigte selbst kümmern und die Kosten selbst tragen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 5.8.2019, S. 2). Angesichts der geringen Zahl von international Schutzberechtigten sei die Wohnungssuche jedoch kein Problem (vgl. European Migration Network, Organising flexible housing in the context of international protection, Januar 2023, S. 10, abrufbar unter https://www.emn.lv/wp-content/uploads/2023/01/EMN_INFORM_flexible-housing_190123aaa-1.pdf). Allerdings reichen die staatlichen Leistungen in der Regel insbesondere für die Zahlung einer Kaution nicht aus (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 20.7.2018, S. 1). Kommunale Behörden können Wohngeld auszahlen, die Höhe des Zuschusses bestimmen die kommunalen Behörden individuell und in Abhängigkeit der allgemeinen Wohnsituation innerhalb der Kommune (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 5.8.2019, S. 2).

Nach Schutzgewährung ist es bis zu zwölf Monate möglich, die Betreuung durch Sozialarbeitende und Mentor:innen lettischer Nichtregierungsorganisationen in Anspruch zu nehmen. Diese erstellen einen individuellen Integrationsplan und bieten Unterstützung während der Absolvierung des Integrationsprogramms. Außerdem gibt es weitere Hilfsangebote, z.B. bei der Beschaffung von Personaldokumenten, Wohnungssuche etc. (BFA, Länderinformationsblatt Lettland, S. 8; European Migration Network, The integration of applicants for international protection in the labour market, 2.2.2023, S. 16, 30 ff., abrufbar unter https://www.emn.lv/wp-content/uploads/2023/02/ENG_LMI-international-protection-applicants-1.pdf).

International Schutzberechtigte haben Zugang zum Arbeitsmarkt und werden bei der Arbeitsplatzsuche durch die staatliche Beschäftigungsagentur unterstützt (vgl. Comments of the Government of Latvia on the European Commission's Against Racism and Intolerance fifth report on Latvia, S. 13, abrufbar unter <https://rm.coe.int/government-comments-on-the-5th-report-on-latvia/1680934aa0>; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 20.7.2018, S. 3). In der

Praxis gestaltet sich die Arbeitssuche aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse und fehlender relevanter Qualifikationen häufig schwierig (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 20.7.2018, S. 4; ECRI, Report on Latvia, Rn. 78).

Weiter haben Schutzberechtigte zu den gleichen Bedingungen wie Asylsuchende (s.o.) bzw. lettische Staatsangehörige Anspruch auf medizinische Versorgung (vgl. Europäische Kommission, Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Lettland, S. 18 ff.).

(2) Auch die persönlichen Umstände des Antragstellers lassen nicht erwarten, dass er während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten würden, die es ihm nicht erlaubte, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.

Es ist nicht anzunehmen, dass der Antragsteller im Falle der Rückkehr nach Lettland von Pushbacks oder anderen Maßnahmen, die gegenüber illegal aus Belarus eingereiste Personen angewendet werden (s.o.), betroffen sein könnte. Der Antragsteller ist mit einem von Lettland ausgestellten Visum Anfang August 2022 mit dem Flugzeug aus der Türkei nach Lettland, und damit weder illegal noch über die lettisch-belarussische Grenze, eingereist. Er hat sich lediglich zwei Tage in Lettland in einem Hotel aufgehalten und dort keinen Asylantrag gestellt. Soweit der Antragsteller meint, er müsse mit einer Inhaftierung rechnen, da er in Lettland kein Asyl beantragt habe und sich illegal aufhalten werde, ergeben sich aus den Erkenntnismitteln keine Anhaltspunkte für eine regelhafte Inhaftierung von Dublin-Rückkehrenden. Im Übrigen müsste sich der Antragsteller nicht illegal in Lettland aufhalten, sondern könnte im Falle seiner Rückkehr nunmehr einen Asylantrag stellen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass ihm dies verwehrt werden würde, zumal Lettland das Aufnahmegesuch des Bundesamtes akzeptiert und damit seine Zuständigkeit für die Prüfung des Asylverfahrens des Antragstellers anerkannt hat.

Als Erstantragsteller hätte der Antragsteller während des Asylverfahrens Zugang zum lettischen Aufnahmesystem und könnte Unterkunft, Verpflegung und Versorgung in der Aufnahmeeinrichtung finden. Weder aus dem Vorbringen des Antragstellers noch aus den vorgelegten ärztlichen Attesten ergibt sich, dass wegen der Erkrankung an Hämophilie spezielle Erfordernisse hinsichtlich der elementarsten Bedürfnisse des Antragstellers, wie sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, bestehen würden, die in Lettland nicht erfüllt werden könnten. Sollten besondere Bedürfnisse bestehen, würden diese nach den vorliegenden Erkenntnisquellen bei der Unterbringung berücksichtigt. Außerdem

hat der Antragsteller bereits während des Asylverfahrens Anspruch auf (grundsätzlich kostenlose) medizinische Versorgung. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass ihm notwendige Behandlungen verwehrt würden (vgl. dazu auch ausführlich sogleich unter II.2.a)bb)).

Im Falle der Zuerkennung internationalen Schutzes hätte der Antragsteller zunächst Anspruch auf Sozialleistungen. Sollten diese angesichts der geringen Höhe zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichen, könnte er bei einer Kommune Sozialhilfe und/oder Wohngeld beantragen. Es ist zudem anzunehmen, dass er jedenfalls perspektivisch durch Erwerbstätigkeit ausreichend Geld verdienen könnte, um seinen Lebensunterhalt selbst zu sichern. Zwar verfügt der XX Jahre alte Antragsteller bisher über keinerlei Berufserfahrungen, ihm stünden aber nach der Zuerkennung internationalen Schutzes in Litauen Unterstützungsangebote zur Verfügung, mit deren Hilfe er sich für eine Erwerbstätigkeit qualifizieren könnte. Gesundheitliche Gründe stehen der Ausübung einer Erwerbstätigkeit voraussichtlich nicht dauerhaft entgegen. Insoweit ist zwar zu berücksichtigen, dass der Antragsteller nach den vorgelegten ärztlichen Unterlagen (XXX) an schwerer Hämophilie A leidet. Ohne prophylaktische Substitution habe er häufige Gelenkblutungen und dadurch starke Schmerzen gehabt. Unter der in Deutschland begonnenen prophylaktischen Faktor VIII-Substitution habe er keine Blutungen mehr, auch die Schmerzen in den Gelenken hätten sich signifikant gebessert. Allerdings sei es durch multiple Blutungen in der Vergangenheit bereits zu einer Gelenkschädigung bzw. schwerer hämophiler Arthropathie bei Knie-, Ellenbogen- und Sprunggelenken gekommen. Dass diese zu einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit geführt hätten, lässt sich den ärztlichen Berichten allerdings nicht entnehmen. Der Antragsteller selbst hat in der Anhörung beim Bundesamt erklärt, dass er im Irak nur sehr schlecht behandelt worden sei und sich kaum habe bewegen können, nur ein bisschen gehen. Durch eine Blutung sei sein Knie geschädigt worden und immer noch nicht ganz in Ordnung. Nunmehr könne er sich aber dank der Spritzen gut bewegen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerden des Antragstellers bei Fortführung der Therapie, die auch in Lettland möglich ist (s.u.), weiter nachlassen werden und er – ggf. nach einer Rehabilitationsphase – arbeitsfähig wäre. Auch wenn ihm möglicherweise schwere körperliche Tätigkeiten oder solche mit erhöhter Verletzungsgefahr aufgrund seiner Erkrankung nicht zumutbar sein sollten, erscheint die Ausübung anderer Tätigkeiten möglich.

Sofern der Asylantrag des Antragstellers in Lettland mangels Schutzbedarf in der Sache abgelehnt werden und dort vollziehbare Ausreisepflicht eintreten sollte, hat er das Land zu verlassen bzw. wird in seine Heimat abgeschoben, sodass in Lettland dann unabhängig

von seinem eigenen Willen und persönlichen Entscheidungen keine Situation extremer materieller Not mehr eintreten kann, die rechtlich im Rahmen einer Rückführung dorthin in den Blick genommen werden müsste (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 29.7.2019, A 4 S 749/19, juris Rn. 37).

2. Es steht auch fest, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Abschiebung rechtlich zulässig und tatsächlich möglich ist (OVG Hamburg, Beschl. v. 3.12.2010, 4 Bs 223/10, juris Rn. 10). Insoweit hat die Antragsgegnerin sowohl zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse als auch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse zu prüfen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.9.2014, 2 BvR 1795/14, juris Rn. 9).

a) Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse stehen der Abschiebung des Antragstellers nicht entgegen.

aa) Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegt nicht vor. Ein Ausländer darf danach nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies ist hier nicht anzunehmen. Insbesondere droht dem Antragsteller in Lettland keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK, insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

bb) Es besteht auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll danach abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Dabei besteht allerdings gemäß § 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG kein Anspruch auf eine mit der Versorgung in Deutschland gleichwertige medizinische Versorgung.

Nach den vorliegenden ärztlichen Berichten (XXX) ist zwar davon auszugehen, dass der Antragsteller an einer schwerwiegenden und potentiell lebensbedrohlichen Erkrankung leidet. Der Antragsteller ist demnach an einer schweren Hämophilie A erkrankt, einer seltenen angeborenen Gerinnungsstörung mit Blutungsneigung. Ihm fehle der Blutgerinnungsfaktor 8, wodurch es, auch ohne Verletzungen oder Traumata, zu Blutungen, vor allem in Gelenke und Muskulatur, komme. Ohne prophylaktische Therapie könnten auch lebensbe-

drohliche Blutungen, z.B. im Gehirn oder Magen-Darm-Trakt, auftreten, so dass die Lebenserwartung deutlich reduziert sein könnte und schwere Schmerzen und Behinderungen drohten.

Es ist aber nicht anzunehmen, dass sich diese Erkrankung durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Um lebensbedrohliche Blutungen zu verhindern, solle aus ärztlicher Sicht der fehlende Gerinnungsfaktor durch regelmäßige intravenöse Injektionen ersetzt werden. Nach dem aktuellsten Entlassungsbericht vom XXX werden eine prophylaktische Faktor VIII-Substitution mit z.B. Esperoct™ 3.000 IE alle 5-7 Tage sowie bei Blutungen Faktor VIII-Substitution mit 50 IE/kg Körpergewicht, z.B. 3.000 IE Esperoct™ alle 12-24 Stunden bis zum Abklingen der Blutung empfohlen. Soweit in den ärztlichen Berichten darauf hingewiesen wird, dass diese Behandlung nicht in allen Ländern verfügbar sei, ist nach dem Stand des Eilverfahrens davon auszugehen, dass die Erkrankung des Antragstellers in Lettland behandelt werden kann und diese Behandlung auch für den Antragsteller verfügbar ist. Nach dem Bericht der World Federation of Hemophilia lebten zum Umfragezeitpunkt 99 an Hämophilie A und 23 an Hämophilie B erkrankte Personen in Lettland. Von den an Hämophilie A erkrankten Personen waren 97 %, ebenso wie der Antragsteller, bereits volljährig. Geschätzt erhielten 100 % der Betroffenen eine prophylaktische Behandlung (vgl. World Federation of Hemophilia, Report on the Annual Global Survey 2021, Oktober 2022, S. 42, 50, 63, abrufbar unter <https://wfh.org/research-and-data-collection/annual-global-survey/>). Betroffene haben Zugang zu Hämatologinnen und Anspruch auf spezielle Leistungen, die in Zentren für seltene Krankheiten angeboten werden, z.B. Koordinierung von Behandlung und Pflege, Eintragung in das Register für seltene Krankheiten, Ausstellung eines entsprechenden Ausweises und psychologische Beratung (vgl. Lettische Hämophiliegesellschaft, auf Lettisch abrufbar unter <https://hemofilija.lv/noderiga-informacija/arsti/>, Übersetzung durch www.deepl.com). Nach Angaben der Lettischen Hämophiliegesellschaft erhält jede Person eine individuelle Therapie, die sich nach den verschiedenen Leitlinien, dem Gesundheitszustand und der Verfügbarkeit von Medikamenten in Lettland richtet. Betroffene erhielten lebensrettende Medikamente, die aus dem Staatshaushalt bezahlt würden. Diese Medikamente seien in den Teilen A, B und C der Liste der erstattungsfähigen Arzneimittel enthalten, in einigen Fällen erhielten Betroffene Medikamente im Rahmen der individuellen Kostenerstattung oder des Programms für seltene Krankheiten (vgl. Lettische Hämophiliegesellschaft, auf Lettisch abrufbar unter <https://hemofilija.lv/noderiga-informacija/medikamenti/>, Übersetzung durch www.deepl.com). Das lettische Gesundheitssystem gewährleistet die Erstattung von Medikamentenkosten in Abhängigkeit von der Art

der Krankheit und ihrer Schwere zu 50 %, 75 % oder 100 % (vgl. Nationaler Gesundheitsdienst, <https://www.vmnvd.gov.lv/en/medicines-be-reimbursed>). Hierzu werden regelmäßig aktualisierte Medikamentenlisten geführt. Das von dem Antragsteller benötigte Medikament Esperoct, das den Wirkstoff Turoctocog alfa pegol enthält (vgl. https://www.novonordiskpro.de/content/dam/Germany/AFFILIATE/www-novonordiskpro-de/de_de/haemophi-lie/fi/FI_Esperoct.pdf), findet sich in der Liste A und B vom 1. März 2023, die Arzneimittel mit und ohne gleiche Wirksamkeit enthält (auf Lettisch abrufbar unter <https://www.vmnvd.gov.lv/lv/media/22581/download?attachment>). In einer weiteren Liste vom 1. März 2023 (auf Lettisch abrufbar unter <https://www.vmnvd.gov.lv/lv/media/22770/download?attachment>), die (Übersetzung jeweils durch www.deepl.com) Diagnosen und gebräuchliche Name von erstattungsfähigen Arzneimitteln/Medizinprodukten sowie Informationen zu den Diagnosen, unter denen Patient:innen ein erstattungsfähiges Arzneimittel erhalten können, enthält, findet sich zudem der Wirkstoff Turoctocogum alfa pegolum (Zeile 2939). In der Spalte, die den Entschädigungsbetrag in Prozent ausweist, ist 100 angegeben. Als weitere Information ist dort – soweit erkennbar – aufgeführt, dass das Medikament von Hämatolog:innen verordnet werden könne bei häufig rezidivierenden Hämarthrosen für eine Behandlungsdauer von bis zu drei Jahren für Volljährige bis zu 50 IE/kg alle vier Tage. In der Liste ist weiter der Wirkstoff Turoctocogum alfa geführt (Zeile 2936), ebenfalls mit einem Entschädigungsbetrag von 100 %. Soweit erkennbar, können bei schwerer Form, wie sie bei dem Antragsteller vorliegen dürfte, 25 IE/kg viermal monatlich, bei häufig wiederkehrenden Hämarthrosen für eine Behandlungsdauer von bis zu drei Jahren für Volljährige 25-40 IE/kg dreimal wöchentlich verordnet werden. In der Liste finden sich zudem zu der Diagnose Faktor-VIII-Mangel mehrere weitere Wirkstoffe (Zeilen 2929-2942), die ebenfalls jeweils zu 100 % entschädigt werden.

Aus diesen Erkenntnissen folgt, dass die für den Antragsteller empfohlene prophylaktische Faktor VIII-Substitution mit z.B. Esperoct™ 3.000 IE alle 5-7 Tage in Lettland fortgeführt werden kann. Das Medikament steht in Lettland zur Verfügung, der laut der ärztlichen Berichte XX kg wiegende Antragsteller könnte angesichts seiner bisher häufig wiederkehrenden Hämarthrosen voraussichtlich dreimal wöchentlich bis zu XXX IE erhalten, so dass auch eine ausreichende Dosierung gewährleistet sein sollte. Gleiches dürfte für die Notfallversorgung gelten. Soweit der Antragsteller auf die Eigenbeiträge im Falle medizinischer Behandlungen hinweist und – allerdings ohne entsprechende Belege – vorträgt, die Kosten für die Behandlung beliefen sich auf 5.000 Euro pro Monat, ist nicht davon auszugehen, dass die Behandlung für den Antragsteller aus finanziellen Gründen nicht zugänglich wäre. Wie ausgeführt, dürften die benötigten Medikamente für ihn kostenlos sein. Im Übrigen

wäre der Antragsteller, sofern er als arm anerkannt wird, von den Zuzahlungen befreit, jedenfalls wären diese auf 570 Euro jährlich begrenzt.

b) Es liegen auch keine inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse vor.

Ein solches folgt nicht aus der gesundheitlichen Situation des Antragstellers. Ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis wegen des nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verbürgten grundrechtlichen Schutzes besteht, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand der ausländischen Person durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert, und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Diese Voraussetzungen können nicht nur erfüllt sein, wenn und solange die Person ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht transportfähig ist (Reiseunfähigkeit im engeren Sinn), sondern auch, wenn die Abschiebung als solche – außerhalb des Transportvorgangs – eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für die Person bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinn) (BVerfG, Kammerbeschl. v. 17.9.2014, 2 BvR 732/14, juris Rn. 13). Aus den vorgelegten ärztlichen Berichten ergeben sich jedoch keine Hinweise auf eine Reiseunfähigkeit des Antragstellers. Es ist auch nicht anderweitig ersichtlich, dass die krankheitsbedingte erhöhte Blutungsneigung einer Reise nach Lettland, die auf dem Luftweg erfolgen könnte, entgegenstehen würde. Erhöhte Gefahren dürften mit einer Rückführung nicht verbunden sein.

Gleichwohl weist das Gericht vorsorglich darauf hin, dass die zuständigen deutschen Behörden etwaige Gesundheitsgefahren von Amts wegen in jedem Stadium der Abschiebung beachten müssen. Diese Gefahren müssen sie entweder durch ein (vorübergehendes) Absehen von der Abschiebung oder durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens mittels der notwendigen Vorkehrungen abwehren (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 17.9.2014, 2 BvR 939/14, juris Rn. 13). Eine Abschiebung des Antragstellers ist daher von der zuständigen Behörde so zu gestalten, dass etwaigen Gesundheitsgefahren wirksam begegnet werden kann. Sofern der Antragsteller zum Zeitpunkt der Abschiebung auf die Einnahme von Medikamenten und/oder eine ärztliche Behandlung angewiesen sein sollte, müsste sichergestellt werden, dass durch eine Überstellung nach Lettland keine Unterbrechungen dieser medizinisch notwendigen Versorgung eintritt. Zu diesem Zweck werden insbesondere die zuständigen lettischen Behörden vor der Überstellung über den Gesundheitszustand des Antragstellers zu informieren sein (vgl. auch Art. 31, 32 Dublin III-VO), das Einverständnis des Antragstellers zum Datenaustausch liegt vor (Ifd. Nr. 20 der Asylakte). Insbesondere dürften die von ihm vorgelegten ärztlichen Berichte der nach Art. 32 Abs. 1 Dublin III-VO zu übermittelnden Gesundheitsbescheinigung beizufügen

sein, wobei vor der Überstellung mit den lettischen Behörden zu klären sein wird, in welcher Sprache die Gesundheitsbescheinigung und die Berichte vorgelegt werden sollen (vgl. Art. 15a der VO (EG) 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Dublin III-VO).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylG, § 154 Abs. 1 VwGO.

IV. Dem Antragsteller war nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Insbesondere bot die beabsichtigte Rechtsverfolgung zum maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfeantrags nach dem anzulegenden großzügigen Maßstab, der nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Erfolgs der beabsichtigten Rechtsverfolgung voraussetzt (OVG Hamburg, Beschl. v. 5.12.2018, 1 So 108/18, juris Rn. 12), hinreichende Aussicht auf Erfolg.